

Seite		INHALT	Seite	Seite	
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden		Sitzung des Ortsrates Fischerhude am 27.02.2017, Flecken Ottersberg	18	Verlust eines Dienstausweises, Gemeinde Oyten	
Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Ortschaft Embsen am 27.02.2017, Stadt Achim		Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 01.03.2017, Flecken Ottersberg	18	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung, Gemeinde Oyten	
Versteigerung von Fundsachen am 05.04.2017, Stadt Verden (Aller)		Sitzung des Feuerschutzausschusses am 02.03.2017, Flecken Ottersberg	18	Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen am 28.02.2017, Samtgemeinde Thedinghausen	
Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen an der Alten Kornbrennerei“, Stadt Verden (Aller)		Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Gemeindeentwicklung am 01.03.2017, Gemeinde Oyten	18	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften	
Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 06.03.2017, Flecken Langwedel		Sitzung des Ausschusses für Kindergartenangelegenheiten am 01.03.2017, Gemeinde Oyten	18	Satzung des Unterhaltungsverbandes Lehrde in Stemmern im Landkreis Verden	

Bekanntmachung

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Ortschaft Embsen und des Ortsteils Borstel am **Montag, 27.02.2017, 18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Einwohnerfragestunde Borstel
 3. Einwohnerfragestunde Embsen
 4. Feststellung ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 5. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ortsausschusses Borstel vom 22.08.2016
 6. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ortsausschusses Embsen vom 28.07.2014
 7. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ortsausschusses Embsen vom 14.04.2015
 8. Bericht über die Situation der Zivilgesellschaft im Ortsteil Borstel und der Ortschaft Embsen. Borstel und Embsen als Gewerbestandorte: Firmengrößen, Branchen, Arbeitnehmerzahlen. Vereine in Borstel und Embsen. Tätigkeitsfelder, Einrichtungen, Sporteinrichtungen und Mitgliederzahlen.
 9. Sicherheit am Wohnort.
Präventionsmöglichkeiten: Einführung durch die Polizei u. a. Projekt „Achtung wachsender Nachbar“.
 10. Flüchtlingsarbeit in Achim
 11. Einwohnerfragestunde Borstel
 12. Einwohnerfragestunde Embsen
 13. Schussworte
- Achim, 14.02.2017

gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, den 05.04.2017, findet ab 14.00 Uhr auf dem Podest vor dem Historischen Rathaus der Stadt Verden (Aller), Große Straße 40 in Verden (Aller), eine öffentliche Versteigerung von nicht abgeholten Fundfahrrädern statt.

Eigentumsrechte können bis zum 31.03.2017 im Bürgerbüro der Stadt Verden (Aller), Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller), geltend gemacht werden.

Versteigert werden Fundfahrräder, die von den Empfangsberechtigten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht abgeholt worden sind. Die unbekannteten Empfangsberechtigten können ihren Anspruch auf die verwahrten Fahrräder bis zum 31.03.2017, 12.30 Uhr, bei der Stadt Verden (Aller), Bürgerbüro, Zimmer 115, geltend machen.

Verden (Aller), den 17.02.2017

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen an der Alten Kornbrennerei“ mit örtlichen Bauvorschriften

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 13.12.2016 den o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. a. Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den rückwärtigen Grundstücksteil Obere Straße Nr. 37 der Alten Kornbrennerei mit Anbindung an die Obere Straße, wie in der Planskizze dargestellt. Zweck der Planung ist die Errichtung eines Wohngebäudes mit maximal sechs Wohneinheiten. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen an der Alten Kornbrennerei“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 10 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Wohnen an der Alten Kornbrennerei“ mit örtlichen Bauvorschriften und der dazu gehörenden Begründung können im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Verden (Aller), Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller), Zimmer 110 - 112, montags bis freitags von 9.00 h bis 12.30 h sowie montags bis donnerstags von 14.30 h bis 16.00 h eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung des o. a. Bebauungsplans wird hingewiesen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Verden (Aller), den 20.02.2017

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister



Bekanntmachung über die öffentliche / nichtöffentliche Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses des Flecken Langwedel am Montag, dem 06. März 2017, 18.00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses in Langwedel

Tagesordnung:

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung;
 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.01.2017;
 3. Straßenendausbau Gewerbegebiet Daverden; Bericht des RPA über die Teilprüfung zu den Jahresabschlüssen 2014 und 2015; Kommunalaufsichtliche Stellungnahme;
 4. Hauptamtliche Koordinierungsstelle für die Flüchtlingsbetreuung; Jahresbericht 2016;
 5. Flüchtlingsarbeit und Integrationshilfe; Erneute Beauftragung des Vereins Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e.V. (SoFa e.V.) mit erhöhtem Stundenkontingent;
 6. Realisierung der 2. Erweiterung des Gewerbegebietes;
 7. Stellenplan 2017;
 8. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017;
 9. Unterrichtung und Anfragen.
- Langwedel, 21. Feb 2017

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister
gez. Brandt.

Öffentliche Bekanntmachung

zur 3. Sitzung des Ortsrates Fischerhude am **27.02.2017 um 20:00 Uhr**, Saal von Bellmanns Gasthof, Landstr. 1 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ortsrates Fischerhude vom 25.01.2017.
- 3 17/0100
Vorstellung des Bürgerbusvereins Ottersberg
- 4 17/0101
Antrag zur Errichtung von verkehrsberuhigende Maßnahmen an der Straße Ebbensiek
- 5 17/0102
Antrag auf Aufstellung von Hundekotbeutelständern im Ortsbereich Fischerhude
- 6 17/0103
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 87 „Molkereistraße“
- 7 Mitteilung der Verwaltung

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 7.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 7.30 – 12.00 Uhr
und donnerstags 7.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags und freitags 8.00 – 12.00 Uhr
und dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

- 8 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
9 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

zur 2. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am **01.03.2017 um 19:30 Uhr**, Ratssaal des Rathauses, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses vom 25.01.2017.
- 3 17/0105 Durchführung einer überörtlichen Finanzstatusprüfung Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung
- 4 17/0064 a Haushaltsberatungen 2017
- 5 Mitteilung der Verwaltung
- 6 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 7 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

zur 2. Sitzung des Feuerschutzausschusses am **02.03.2017 um 20:00 Uhr**, Aufenthaltsraum des Feuerwehrhauses Posthausen, Posthausen 18 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Feuerschutzausschusses vom 18.01.2017.
- 3 17/0106 Ernennung von Ehrenbeamten des Fleckens Ottersberg
a) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Ottersberg
b) 2. stellvertretender Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Ottersberg
c) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Posthausen
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister Posthausen
- 4 17/0062 a Zukunft des Feuerwehrgerätehauses der Ortsfeuerwehr Ottersberg / Antrag der FGBO-Fraktion vom 17.03.2016 auf Bildung einer Arbeitsgruppe / Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2016 zum Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses
- 5 Mitteilung der Verwaltung
- 6 Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- 7 Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
Der Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 01.03.2017, findet um 18:00 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55, Oytten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt & Gemeindeentwicklung statt.

Tagesordnung

Regularien

6. **27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Sachen KiTa Oytten;** hier:
1. Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB
2. Auslegungsbeschluss

7. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Friedhof“;** hier:
1. Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB
2. Auslegungsbeschluss

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.
Oytten, den 22.02.2017

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 01.03.2017, findet um 19:30 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55, Oytten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kindergartenangelegenheiten statt.

Tagesordnung

Regularien

- 6.1 Landesförderung Ausbau der Tagesbetreuung
hier: mögliche Auswirkung auf laufende Förderanträge der Gemeinde Oytten
- 6.2 Kindergartenjahr 2017/2018
hier: Bericht zur Anmeldesituation
7. Neubau einer Kindertagesstätte in Oytten
hier: Vorstellung der Planung durch den Architekten
8. Fehlende Kita-Plätze für das Kindergartenjahr 2017/2018
hier: Lösungsvarianten
9. Weiterer Umgang „Runder Tisch der Kindertagesstätten“

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.
Oytten, den 22.02.2017

GEMEINDE OYTEN
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Junge

Bekanntmachung der Gemeinde Oytten

hier: Verlust eines Dienstausweises

Der von der Gemeinde Oytten für Herrn Maik Kimmig am 01.09.2016 ausgestellte Dienstausweis Nr. 119 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.
Oytten, 13.02.2017

Gemeinde Oytten
Der Bürgermeister
gez. Cordes

2. Änderungssatzung zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Oytten

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Oytten in seiner Sitzung vom 30.01.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.10.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Beschließende Ausschüsse

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nach § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird für die in dieser Regelung bestimmte Gruppen von Angelegenheiten auf die nachfolgend benannten Ausschüsse des Rates im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen übertragen:

1. Auf den Ausschuss für Umwelt und Gemeindeentwicklung (AUGE)

- Verfahrensbeschlüsse im Bauleitplanverfahren nach dem Bau-soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses).
- Stellungnahmen zu Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren anderer Behörden (Nachbargemeinden)
- Maßnahmen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Landschaftspläne, Grünordnungspläne und Forstangelegenheiten (Einzelmaßnahmen)
- Naturschutz (Stellungnahmen bzw. Verfahren anderer Behörden)
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anlegung von Ökoflächen
- Maßnahmen an Spielplätzen, Friedhöfen und Grünanlagen
- Stellungnahmen zu besonderen Maßnahmen in Flurbereinigerungsverfahren (Teilnehmerrechte und -pflichten)

2. Auf den Ausschuss für Jugend, Kultur, Soziales, Senioren und Sport (JuKSSS)

- freiwillige Zuschüsse an Institutionen, Vereine und Verbände in den Bereichen Jugend, Kultur, Soziales, Senioren und Sport bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung nach Bekanntgabe in Kraft.
Oytten, 14.02.2017

Cordes
Bürgermeister

Bekanntmachung

zur 3. Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen am Dienstag, 28.02.2017, 19:30 Uhr, Gaststätte „Heerenkamper Krug“, Heerenkamp 8, 27321 Emtinghausen-Bahlum, Clubzimmer.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates der Gemeinde Emtinghausen vom 15.11.2016
4. Bericht über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen
5. Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Neubau Feuerwehrgerätehaus Emtinghausen-Bahlum“
a) Entscheidung über die Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4a (2) BauGB, der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3(1) BauGB sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB
b) Satzungsbeschluss
6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Emtinghausen-Mitte“,
a) Entscheidung über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss
7. Gewährung eines Zuschusses an den Schützenverein Bahlum e.V. für die Erneuerung der Technik der Schießsportanlage
8. Einführung eines pauschalierten Verpflegungsgeldes ab dem Kindergartenjahr 2017/2018
9. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Antrag der Jagdgenossenschaft Bahlum auf Aufstellung von max. zwei Unterständen im Bereich Bahlum
10. Erlass der Haushaltssatzung einschl. -plan für das Haushaltsjahr 2017
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen
12. Mitteilungen und Anfragen
- 12.a) Kommunalwahlstatistik zum Frauenanteil 2016
13. Einwohnerfragestunde

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

gez. Hesse
Gemeindedirektor

Satzung des Unterhaltungsverbandes Lehrde in Stimmen im Landkreis Verden

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt den Namen Unterhaltungsverband Lehrde. Er hat seinen Sitz in Stimmen im Landkreis Verden.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.90 (Nds. GVBl. S.371) und den ergänzenden Änderungen und ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte. Es umfasst das Niederschlagsgebiet der Aller rechtsseitig, von der Böhme bis zur Lehrde (einschließlich) (WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- Der Verband hat folgende Aufgaben:
- (1) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der dem Wasserabfluss dienenden Anlagen
 - (2) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 - (3) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz (WVG § 2)
 - (4) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - (5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
 - (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband einem Oberverband als Mitglied beitreten.
- (§ 2 WVG)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
– die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und

Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) und – Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder) mit den im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücken.

- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
(WVG §4)

§ 4

Unternehmen, Plan

Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:

- a. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
b. der Übersichtskarte i. M. 1:50.000 mit Eintragung der Verbandsgewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen. Je eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken seiner dinglichen Mitglieder und den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken im Gebiet seiner korporativen Mitglieder entsprechend durchzuführen. Das gilt insbesondere für das Betreten und Benutzen der Grundstücke durch seine Beauftragten.
(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und

besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
Dabei gilt insbesondere:

1. Die Eigentümer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

2. Die Anlage von Viehtränken an den Verbandsgewässern ist untersagt. Ausgenommen sind Wasserentnahmen durch Weidepumpen mit Schläuchen, wenn sie so verlegt sind, dass sie den Abfluss auch durch das Auffangen von Treibgut nicht behindern. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist verboten.

Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. In quer zum Verbandsgewässer errichteten Einfriedigungen ist am Ufer eine vier Meter breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.

3. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden.

4. Bäume und Sträucher dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Metern vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht angepflanzt werden. Ausgenommen ist eine Anpflanzung durch den Verband, soweit dadurch die Unterhaltung des Gewässers erleichtert wird. Die Gewässeranlieger haben eine Anpflanzung aus Unterhaltungsgründen zu dulden.

5. Bauliche Anlagen dürfen in einer Entfernung bis zu fünf Metern vom Verbandsgewässer, gemessen von der oberen Böschungskante, nicht errichtet werden. Ausgenommen sind bauliche Anlagen, die der Unterhaltung des Gewässers dienen, durch das Gewässer erforderlich werden oder wenn sie vom Verband errichtet werden.

6. Jeder Flächeneigentümer ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf seinem Flurstück gebrachten Räumgutes aus den Verbandsgewässern verpflichtet. Das Räumgut soll wechselseitig auf den Anliegerflächen abgelagert werden, soweit das örtlich ohne Mehraufwand möglich ist. Das Wegräumen bzw. Einebnen in der anliegenden Fläche muss unverzüglich erfolgen, spätestens bis zum Einsetzen der Vegetationsperiode.

- (2) Der Vorstand kann von den vorgenannten Beschränkungen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens 1-mal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
(2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein und beruft für jeden Schaubezirk mindestens 2 Schaufauftragte.
Schauführerin oder Schauführer ist die Vorsteherin oder der Vorsteher oder die vom Vorstand bestimmte Schaufauftragte oder der Schaufauftragte.
(3) Der Verband lädt die Schaufauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
(WVG §§ 44,45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Schauführerin oder der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau auf und gibt es in der anschließenden Sitzung aller Schauführerinnen oder Schauführer und Schaufauftragten zu Protokoll. Die Schaufauftragten erhalten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
(WVG § 45)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.
(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben mit zwei Drittel Mehrheit sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik, mit einfacher Mehrheit,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes mit zwei Drittel Mehrheit,
4. Wahl der Schaufauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtrags Haushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
(WVG §§ 47,49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich bei der Wahl festzulegen. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
(2) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Bezirk	Mitglied	Ausschusssitze
1	Stadt Visselhövede	2
2	Stadt Walsrode	6
3	Einzelmitglieder in den Kreisen Heidekreis und Gemeinde Bomlitz	2
4	Einzelmitglieder im Landkreis Verden und Rotenburg	2
5	Wasser- und Bodenverbände	1

Die korporativen Mitglieder der Bezirke 1, 2 und 5 benennen und entsenden die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren zu benennende Stellvertreter, um ihr Stimmrecht im Verband wahrzunehmen.

- (3) Wählbar in den Bezirken 3 und 4 sind die von den dinglichen Mitgliedern des Bezirkes vorgeschlagenen Personen, in Bezirk 3 auch die vom korporativen Mitglied Bomlitz vorgeschlagenen Personen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
(4) Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Bezirke 3 und 4 durch Bekanntmachung gem. § 39 mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher kann von der Vertreterin bzw. dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
(6) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Anteil an der beitragspflichtigen Fläche. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder, die zu einem Mindestbeitrag nach § 33 Absatz 3 herangezogen werden, besteht in dem Umfang, in dem das Mitglied zu einem Beitrag herangezogen wird, auch wenn der Flächenanteil, der auf das Mitglied entfällt, geringer ist, als sich dies im Beitrag widerspiegelt.
(7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
(8) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Wahl.
(9) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
(10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
(11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die

Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 3. die Namen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 5. die gefassten Beschlüsse,
 6. das Ergebnis von Wahlen.
- Die Niederschrift ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.
(WVG § 49)

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Vorsteherin oder dem Vorsteher mit. Die Vorsteherin oder der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde.
(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.
(3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes können mit beratender Stimme an der Ausschusssitzung teilnehmen.
(WVG § 50)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.
(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Hiervon unberührt bleiben die Vorschriften in § 10 Abs. 2 und 3.
(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 der Satzung entsprechend.
(WVG § 48)

§ 14

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2017.
(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann diese Position entsprechend § 11 der Satzung ersetzt werden.
(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Ausschuss seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
(WVG § 49)

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende Verbandsvorsteherin oder stellvertretender Verbandsvorsteher.
(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
(3) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Bezirk	Mitglied	Ausschusssitze
1	Stadt Visselhövede	1
2	Stadt Walsrode	3
3	Einzelmitglieder in den Kreisen Heidekreis und Gemeinde Bomlitz	1
4	Einzelmitglieder im Landkreis Verden und Rotenburg	1
5	Wasser- und Bodenverbände	1

Die korporativen Mitglieder der Bezirke 1, 2 und 5 benennen und entsenden die auf sie entfallenden Vorstandsmitglieder und deren zu benennende Stellvertreter, um ihr Stimmrecht im Verband wahrzunehmen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbandes zu sein.
(WVG § 52)

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die stellvertretende Verbandsvorsteherin oder den

stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam. (WVG §§ 52, 53)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 2017 und später alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte so lange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. (WVG § 53)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Empfehlung für den Verbandsausschuss
- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften (WVG § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Auf gemeinsamen Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern muss außerdem zur Sitzung geladen werden. (WVG § 56)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 11 der Satzung entsprechend. (WVG § 56)

§ 21

Geschäfte der Vorsteherin oder des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse und der Satzung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Ausschussmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. (WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer haben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

- (2) Sie oder er hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen. (WVG § 57)

§ 23

Dienstkräfte

Der Verband hat eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihr oder ihm eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Falls der Verband einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin hat, vertritt dieser/diese den Verband in allen Verwaltungsgeschäften.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. (WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigung, Sitzungs- und Schaugeld

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungs- bzw. Schaugeld.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Über die Höhe des Sitzungs- und Schaugeldes sowie der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes. (WVG § 52)

§ 26

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten, abweichend von § 105 Abs. 1 der Nds. Landshaushaltsordnung (LHO), die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 27

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Verband legt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. (WVG § 65)

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss. (WVG § 65)

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 30

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des

verbandesinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab. (§ 2 AG WVG)

§ 31

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (WVG §§ 47, 49)

§ 32

Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen. (WVG §§ 28, 29)

§ 33

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgaben nach § 2 der Satzung bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwerung ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Mindestbeitrag- Der Verband hebt von solchen Mitgliedern, auf die wegen ihrer geringen Grundstücksgröße bei Anwendung des Flächenmaßstabes nur ein Beitrag entfielen, dessen Hebung für den Verband unwirtschaftlich ist, einen Mindestbeitrag. Dieser Beitrag wird auf der Grundlage der zwingend pro Mitglied entstehenden Kosten vom Ausschuss festgesetzt. (WVG § 30)

§ 34

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Für die Ermittlung der Beitragshebung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln. (WVG §§ 26, 30)

§ 35

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsverhältnisses durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. (WVG § 31)

§ 36

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers sowie der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zu befolgen. (WVG § 68)

§ 37

Zwangsmittel

- (1) Die Anordnung (§ 36) kann der Verband bei Nichtbefolgen mit Zwangsmitteln (Ersatz-vornahme, Zwangsgeld etc.) durchsetzen.
- (2) Zwangsmittel sind schriftlich anzuordnen. Mit der Androhung ist der betroffenen Person eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtung zu setzen. Von der Androhung der Ersatzvornahme kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.
- (3) Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel

beziehen. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

- (4) Rückständige Verbandsbeiträge können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges beigetrieben werden.
(§ 68 WVG i.V. m. dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Nds. Gefahrenabwehrgesetz).

§ 38

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die Verbandsanordnung kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid entbindet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht von der Zahlungsverpflichtung, d.h. dass der Beitrag trotz Einlegung eines Widerspruches fristgerecht zu zahlen ist.
- (5) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen eine Verbandsanordnung entfällt, wenn die sofortige Vollziehung der Anordnung nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht beantragt werden.

§ 39

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes im Sinne des Wasserverbands-gesetzes (WVG) erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Verden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
(WVG 67)

§ 40

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Verden in Verden (Aller).
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 41

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 30.000 Euro hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 43

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 24.04.1996 einschließlich der Änderung vom 27.08.2002 außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

Walsrode, den 23. November 2016

gez. Dieter Grobe (Verbandsvorsteher)

Gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

(Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird hiermit die Satzung genehmigt und bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit dem Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verden (Aller), den 16.02.2017

Landkreis Verden

Der Landrat

Im Auftrage:

gez. Leonhard (L.S.)